

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 84

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
V. Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen				
V.200	Sonneberger Straße bis Saal- felder Straße 0+060 rechts (Lageplan 1- Umleitung am BA-16.3/1)	Flurstücke 26/2; 234/3; 252/3; 236/2; 230; 251/7 24; 233/3; 438/10 234/8 236/3 27/4	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg. a) und b) Eigentümer der Flurstücke 24; 233/3; 438/10 a) und b) Eigentümer des Flurstückes 234/8 a) und b) Eigentümer des Flurstückes 236/3 a) und b) Eigentümer 27/4	- Für den Bau des ersten Abschnittes vom Bauanfang bis zur Oberen Straße wird über die genannten Grundstücke eine Umleitungsstrecke geführt. Der Ausbau erfolgt gemäß Lageplan 1-Umleitung. - Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV und der Stadt Neuhaus sowie der am Bau Beteiligten entsprechend den anteiligen Baukosten geteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 85

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
V.201	Gehwegverbin- dung Schwarzburger Straße – Lamprechtstraße (Lageplan 1- Umleitung am BA-16.3/1)	Flurstücke 8/1; 115/10 Flurstück 164/23 Flurstück 438/10	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg. a) und b) Eigentümer Flurstück 164/23 (Gewässer Lichte) a) und b) Eigentümer Flurstück 438/10 (Gewässer Lichte)	- Für den Bau des ersten Abschnittes vom Bauanfang bis zur Oberen Straße wird über das genannte Grundstück eine Umleitungsstrecke für Fußgänger geführt. Der Ausbau erfolgt gemäß Lageplan 1-Umleitung. - Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV und der Stadt Neuhaus sowie der am Bau Beteiligten entsprechend den anteiligen Baukosten geteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
V.202	Fußgängerfüh- rung Saalfelder Straße - Gutshof 0+119 bis 0+132 rechts (Lageplan 1- Umleitung am BA-16.3/1)	Flurstück 302/27 Flurstück 302/28 Flurstück 222/19	a) und b) Eigentümer Flurstück 302/27 a) und b) Eigentümer Flurstück 302/28 a) und b) Eigentümer Flurstück 222/19	- Für den Bau des ersten Abschnittes vom Bauanfang bis zur Oberen Straße wird über die genannten Grundstücke eine Umleitungsstrecke für Fußgänger geführt. Der Ausbau erfolgt gemäß Lageplan 1-Umleitung. - Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV und der Stadt Neuhaus sowie der am Bau Beteiligten entsprechend den anteiligen Baukosten geteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 86

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
V.203	Kirchweg bis Porzellanstraße (Lageplan 1- Umleitung am BA-16.3/1, Lageplan 2-Um- leitung Porzellan- straße 16.3/2, Lageplan 3-Um- leitung bei Stat. 0+600 16.3/3)	Flurstücke 302/34; 302/25 302/37; 303/60; 303/59 7/2; 7/12; 7/14; 7/16 302/33	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg. a) und b) Eigentümer Flurstück 302/33	- Für den Bau des ersten und zweiten Abschnittes vom Bauanfang bis zur Straße Am Bahndamm wird über die genannten Grundstücke eine Umleitungsstrecke geführt. - Sollte es im Zuge der Baumaßnahme zu Schäden an der Straße kommen, sind diese wieder zu beseitigen. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV und der Stadt Neuhaus sowie der am Bau Beteiligten entsprechend den anteiligen Baukosten geteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
V.204	Porzellanstraße 0+600 bis 0+645 rechts (Lageplan 3-Um- leitung bei Stat. 0+600 16.3/3)	Flurstück 7/15	a) und b) Eigentümer Flurstück 7/15	- Für den Bau des ersten und zweiten Abschnittes vom Bauanfang bis zur Straße Am Bahndamm wird über das genannte Grundstück eine Umleitungsstrecke gemäß Lageplan 2-Umleitung geführt. - Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV und der Stadt Neuhaus sowie der am Bau Beteiligten entsprechend den anteiligen Baukosten geteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 87

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
V.205	Fußgängerfüh- rung L 1152 0+010 bis 0+040 rechts (Lageplan 4 - Umleitung am BE-16.3/4)	Flurstücke 101/13; 117/3 Flurstücke 117/4; 101/17 Flurstück 117/12	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 101/13 und 117/3 a) und b) Eigentümer der Flurstücke 117/4 und 101/17 a) und b) Eigentümer Flurstück 117/12	- Während des Ausbaus der Einmündung der L 1152 ist vorgesehen, den Fußgängerverkehr in Richtung Piesauer Straße gemäß Lageplan 3-Umleitung über ein Provisorium über die genannten Privatgrundstücke zu führen. Nach Ende der Baumaßnahme ist die Fläche wieder herzustellen. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV und der Stadt Neuhaus sowie der am Bau Beteiligten entsprechend den anteiligen Baukosten geteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
V.206	2+168 bis 2+500 links (Lageplan 4- Umleitung am BE-16.3/4)	Flurstücke 107/2; 114 Flurstück 113 Flurstücke 290/2; 108/4; 288/4; 288/5; 188 Flurstück 187/4	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg. a) und b) Eigentümer Flurstück 113 a) und b) Eigentümer der Flurstücke 290/2; 108/4; 288/4; 288/5; 188 a) und b) Eigentümer Flurstück 187/4	- Während des Ausbaus des Streckenabschnittes von der Einmündung der L 1152 bis zum Bauende wird ein Provisorium gemäß Lageplan 3-Umleitung über die genannten Grundstücke geführt. Nach Ende der Baumaßnahme sind die Flächen im ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV und der Stadt Neuhaus sowie der am Bau Beteiligten entsprechend den anteiligen Baukosten geteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 88

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort- setzung V.206	2+168 bis 2+500 links (Lageplan 4- Umleitung am BE-16.3/4)	Flurstück 108/3 Flurstück 189/2 Flurstück 291 Flurstück 190 Flurstück 306/1; Flurstück 47 Gemarkung Taubenbach Flurstück 303/3	a) und b) Eigentümer Flurstück 108/3 a) und b) Eigentümer Flurstück 189/2 a) und b) Eigentümer Flurstück 291 a) und b) Eigentümer Flurstück 190 a) und b) Eigentümer der Flurstücke 306/1 und 47 a) und b) Eigentümer Flurstück 303/3	

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 89

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
V.207	Obere Straße / Alte Poststraße (Lageplan 5-Um- leitung Obere Straße/Alte Post- straße 16.3/5)	Flurstücke 221/4; 587; 588; 877/27	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Während des Ausbaus des Streckenabschnittes zwischen der Straße „Am Bahndamm“ und der Einmündung der L 1152 wird der Verkehr über die Obere Straße / Alte Poststraße geführt. An dieser sind am Beginn der Baumaßnahme im anbaufreien Abschnitt mehrere Ausweichstellen auf der Bergseite auszubauen, die den Begegnungsverkehr Lkw/Pkw gewährleisten. Diese sind in Asphaltbauweise herzustellen und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beseitigen. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV und der Stadt Neuhaus sowie der am Bau Beteiligten entsprechend den anteiligen Baukosten geteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
VI. Entwässerung				
VI.210	Lamprechtsstraße links 0+016,50 0+012,85 0+020,00 (Lageplan RW- Kanal Teil 1)	Leichtflüssigkeitsabscheider mit vorgeschaltetem Schlamm- fang und Probeentnahmeschacht	a) - b) Zweckverband „Rennsteigwasser“	- Das Oberflächenwasser der B 281 wird zur Zeit im Bereich von Station 0+000 bis zu Station 0+240 über den vorhandenen Regenwasserkanal ungeklärt in die Lichte abgeführt. Dies ist auf Grund der Lage in der Trinkwasserschutzzone II nicht zulässig. Deshalb ist der Bau eines Leichtflüssigkeitsabscheiders mit vorgeschaltetem Schlammfang und Probeentnahmeschacht vor der Einleitung in die Lichte erforderlich. - Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung obliegt dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Rennsteigwasser“. - Der Bund löst anteilig die Unterhaltungskosten ab.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 90

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VI.211	0+021 bis 0+045 links (Lageplan RW- Kanal Teil 1)	Regenwasserkanal RW 17 bis RW 10	a) - b) Zweckverband „Rennsteigwasser“	- Für die Zuführung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und des Gehweges zum Leichtflüssigkeitsabscheider ist ein neuer Regenwasserkanal zu errichten. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der Abflussspende aufgeteilt (Bund: 69,15%, Stadt: 14,07%). - Die Unterhaltung obliegt dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Rennsteigwasser“. - Der Bund löst anteilig die Unterhaltungskosten ab.
VI.212	Lamprechtsstraße 0+038 bis 0+010 (Lageplan RW- Kanal Teil 1)	Regenwasserkanal RW 14 bis RW 10	a) - b) Zweckverband „Rennsteigwasser“	- Für die Zuführung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und des Gehweges zum Leichtflüssigkeitsabscheider ist ein neuer Regenwasserkanal zu errichten. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der Abflussspende aufgeteilt (Bund: 69,15%, Stadt: 14,07%). - Die Unterhaltung obliegt dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Rennsteigwasser“. - Der Bund löst anteilig die Unterhaltungskosten ab.
VI.213	0+211 bis 0+045 (Lageplan RW- Kanal Teil 1-2)	Regenwasserkanal RW 01 bis RW 10	a) - b) Zweckverband „Rennsteigwasser“	- Für die Zuführung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und des Gehweges zum Leichtflüssigkeitsabscheider ist ein neuer Regenwasserkanal zu errichten. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der Abflussspende aufgeteilt (Bund: 69,15%, Stadt: 14,07%). - Die Unterhaltung obliegt dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Rennsteigwasser“. - Der Bund löst anteilig die Unterhaltungskosten ab.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 91

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VI.214	0+224 bis 0+240 (Lageplan RW- Kanal Teil 2)	Regenwasserkanal RW 19 bis RW vorhanden	a) - b) Zweckverband „Rennsteigwasser“	- Für die Zuführung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und des Gehweges zum vorhandenen Regenklärbecken hinter dem Haus Saalfelder Straße 12 ist ein neuer Regenwasserkanal zu errichten. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der Abflussspende aufgeteilt (Bund: 69,15%, Stadt: 14,07%). - Die Unterhaltung obliegt dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Rennsteigwasser“. - Der Bund löst anteilig die Unterhaltungskosten ab.
VI.215	Gesamte Baustrecke 0+000 bis 2+476 (ohne Bereich Kreuzungsmasse) (Lageplan 1-12)	Straßenabläufe, Entwässerungsrinnen, Planumsdrainage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	- Zur Ableitung des Oberflächenwassers werden Entwässerungseinrichtungen (wie Straßenabläufe, gepflasterte Rinnen sowie Kastenrinnen) gebaut, die in Straßenabläufen enden, welche an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen werden. - In einigen Abschnitten, in denen Oberflächenwasser von bergseitigen Böschungen auf die Straße zu fließen kann, werden Spitz- bzw. Muldenrinnen neben der Fahrbahn vorgesehen. Die Spitz- bzw. Muldenrinnen entwässern auf Grund der geringen Wassermengen in den vorhandenen Regenwasserkanal. - Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Rennsteigwasser“ hat bei einer Abstimmung am 24.06.2010 der Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich zugestimmt. - Die Planumsentwässerung wird über beidseitig anzuordnende Sickerrohrleitungen DN 150 realisiert, die an die entsprechenden Straßenabläufe oder direkt an den neu zu bauenden Regensammler abzustößen sind. Die bergseitige Drainage dient gleichzeitig der Abführung des Hang- und Schichtenwassers.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 92

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort- setzung VI.215	Gesamte Bau- strecke 0+000 bis 2+476 (ohne Bereich Kreuzungsmas- se) (Lageplan 1-12)	Straßenabläufe, Entwässerungsrinnen, Planumsdrainage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	- Von Station 2+351 (E207) bis 2+447 (E211) wird anstelle des Sickerrohres ein Mehrzweckrohr DN 200 angeordnet, um die Straßenabläufe in diesem Abschnitt zu verbinden und an die Vorflut anzuschließen, da hier kein Regenwasserkanal vorhanden ist. - Die Kostentragung für den Bau der Entwässerungseinrichtungen der Straße B 281 erfolgt gemäß ODR Nr. 14 durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
VI.215a	B 281/ L 1152 Piesauer Straße B 281 2+180 bis 2+213 L 1152 0+000 bis 0+025 (Lageplan 11)	Straßenabläufe, Entwässerungsrinnen, Planumsdrainage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland bzw. Freistaat Thüringen TLBV Hohenwindenstraße 14 99096 Erfurt	- Zur Ableitung des Oberflächenwassers werden Entwässerungseinrichtungen (wie Straßenabläufe, gepflasterte Rinnen sowie Kastenrinnen) gebaut, die in Straßenabläufen enden. - Von dort gelangt das Wasser direkt in den vorhandenen Regenwasserkanal. - In dem Abschnitt von 0+004 bis 0+017, in dem Oberflächenwasser von der bergseitigen Böschung auf die Straße zu fließen kann, wird eine Spitzrinne neben der Fahrbahn vorgesehen. Die Spitzrinne entwässert auf Grund der geringen Wassermengen in den vorhandenen Regenwasserkanal. - Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Rennsteigwasser“ hat bei einer Abstimmung am 24.06.2010 der Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich zugestimmt. - Die Planumsentwässerung wird über beidseitig anzuordnende Sickerrohrleitungen DN 150 realisiert, die an die entsprechenden Straßenabläufe oder direkt an den neu zu bauenden Regensammler abzustößen sind. Die bergseitige Drainage dient gleichzeitig der Abführung des Hang- und Schichtenwassers. - Die Kostentragung erfolgt gemäß den Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das TLBV und der Stadt Neuhaus (Bund: 56,60%, Land: 22,57%, Stadt: 20,83%). - Unterhaltungspflichtiger ist der Freistaat Thüringen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 93

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VI.216	Kirchweg rechts 0+039 bis 0+075 Obere Straße links 0+153 bis 0+173 (Lageplan 1) 0+322 rechts (Lageplan 2) Am Bahndamm links 0+618 bis 0+638 (Lageplan 4) vor Feuerwehr rechts 1+702 bis 1+730 (Lageplan 9) Parkplätze bei Bushaltestelle rechts 1+968 bis 1+990 (Lageplan 10)	Straßenabläufe und Entwässerungsrinnen für Entwässerung hinter Gehwegen, Parkplätze, Nebenstraßen und Nebenanlagen	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Zur Ableitung des Oberflächenwassers der Gehwege und gemeindeeigenen Nebenstraßen entlang der B 281 werden Entwässerungseinrichtungen (wie gepflasterte, 3- oder 5-zeilige Muldenrinnen sowie Muldenstein- oder Kastenrinnen) gebaut, die in Straßenabläufen enden. - Von dort gelangt das Wasser direkt in den vorhandenen Regenwasserkanal. - Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Rennsteigwasser“ hat bei einer Abstimmung am 24.06.2010 der Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich zugestimmt. - Die Kostentragung für den Bau der Entwässerungseinrichtungen in o.g. Bereichen erfolgt gemäß ODR Nr. 14 durch die Stadt Neuhaus. - Die Unterhaltung obliegt der Stadt bzw. dem jeweiligen Anlieger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 94

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VI.217a	0+760 bis 0+800 links 0,50m breit (Lageplan 4)	Spitzrinne für Außenge- bietswasser hinter Gehweg und Ableitung ins Gelände	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Zwischen Station 0+760 und 0+800 wird das nördlich des Gehweges anfallende Außengebietswasser in einer Spitzrinne hinter dem Gehweg gesammelt und über ein Kanalrohr DN 200 bei Station 0+760 auf der südlichen Straßenseite ins Gelände abgeführt. Dazu wird im Auslaufbereich des Rohres eine 0,50m breite Pflastermulde errichtet, über die das Wasser in eine Sickerpackung (ca. 5m²) läuft. - Die Kostentragung erfolgt durch die Stadt, der auch die Unterhaltung obliegt.
VI.217b	0+800 bis 0+930 links 0,30m breit (Lageplan 5)	Spitzrinne für Außenge- bietswasser hinter Gehweg und Ableitung in vorh. RW- Kanal	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Zwischen Station 0+800 und 0+930 wird das nördlich des Gehweges durch die vorhandene Trockenmauer laufende Oberflächenwasser in einer Spitzrinne hinter dem Gehweg gesammelt und über Straßenabläufe in den vorhandenen Regenwasserkanal abgeführt. - Die Kostentragung erfolgt durch die Stadt, der auch die Unterhaltung obliegt.
VI.218	0+600 (Lageplan 4)	Kanal DN 600 für Außenge- bietswasser (Gewässer)	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Bei Station 0+600 queren zwei Kanäle (DN 400 und DN 250) die B 281. Der Kanal DN 250 wird nach der Straßenquerung in den Kanal DN 400 eingeleitet. Etwa 35m südlich der Straße mündet der Kanal in die Piesau. Im Zuge dieser Baumaßnahme wird der Kanal DN 250 entfernt und der Kanal DN 400 durch einen Kanal DN 600 ersetzt. Die Einleitung des neuen Kanals in die Piesau erfolgt an der alten Einleit- stelle. - Die Kostentragung erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 95

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VI.219	0+730 bis 0+755 (Lageplan 4)	Außengebietsentwässerung Stützbauwerk 3.2	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Das an der Oberkante des Stützbauwerkes 3.2 anfallende Oberflächenwasser wird gemäß Lageplan bei Station 0+730 mit einem Kanalrohr DN 200 auf der südliche Straßenseite ins Gelände abgeführt. Dazu wird im Auslaufbereich des Rohres eine 0,50m breite Pflastermulde errichtet, über die das Wasser in eine Sickerpackung (ca. 5m²) läuft. - Bei Station 0+755 wird das Oberflächenwasser mit einem Kanalrohr DN 200 in die Anschlussleitung der Spitzrinne eingeleitet. - Die Kostentragung erfolgt durch die Stadt, der auch die Unterhaltung obliegt.
VI.220	0+852 (Lageplan 5)	Kanal DN 200 einschließ- lich Anschlussleitung DN 150 einschl. Entwässerungsrinne Hammerweg rechts (0+006 bis 0+034)	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Zur Abführung des Oberflächenwassers des Ausbauabschnittes des Hammerweges ist ein neuer Kanal DN 200 zu errichten, der auf das Flurstück 11/5 abgeführt wird. - Aufgrund der geringen Längsneigung ist am linken Fahrbahnrand eine Entwässerungsrinne von Station 0+017 bis BE anzuordnen. - Die Kostentragung erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung obliegt der Stadt Neuhaus. - Die Übergabe des Kanals erfolgt an die Stadt kostenfrei.
VI.221	1+047 (Lageplan 6)	Kanal Außengebietsentwässerung Stützbauwerk 4.1	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Die B 281 wird von einem Außengebietskanal DN 200 gequert. Der Kanal ist im Bereich der Straße durch einen Kanal DN 400 zu ersetzen. - Der vorhandene Schacht nördlich der Straße muss auf Grund der hier zu errichtenden Stützmauer hinter diese versetzt werden. Des Weiteren ist an der südlichen Straßenseite ein neuer Schacht auf den vorhandenen Kanal zu setzen. - Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der anrechenbaren Breiten (Fahrbahn, Gehweg: 6,50m / 1,75m aufgeteilt $\hat{=}$ 78,79% / 21,21%). - Die Unterhaltung obliegt der Stadt Neuhaus. - Der Anteil der Unterhaltung des Bundes wird an die Stadt Neuhaus abgelöst.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 96

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VI.222	1+060 (Lageplan 6)	Außengebietsentwässerung Stützbauwerk 4.2	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Das an der Oberkante des Stützbauwerkes 4.2 anfallende Oberflächenwasser wird gemäß Lageplan in den Kanal für die Außengebietsentwässerung bei Station 1+047 eingeleitet. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der anrechenbaren Breiten (Fahrbahn, Gehweg: 6,50m / 1,75m aufgeteilt $\triangleq$ 78,79% / 21,21%) aufgeteilt. - Die Unterhaltung obliegt der Stadt. - Der Anteil der Unterhaltung des Bundes wird an die Stadt Neuhaus abgelöst.
VI.223	1+129 und 1+191 (Lageplan 6)	Außengebietsentwässerung Stützbauwerk 4.2	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Das an der Oberkante des Stützbauwerkes 4.2 anfallende Oberflächenwasser wird gemäß Lageplan bei Station 1+129 mit einem Kanalrohr DN 200 auf der südliche Straßenseite ins Gelände abgeführt. Dazu wird im Auslaufbereich des Rohres eine 0,50m breite Pflastermulde errichtet, über die das Wasser in eine Sickerpackung (ca. 5m²) läuft. - Bei Station 1+191 wird das Oberflächenwasser mit einem Kanalrohr DN 200 auf der südlichen Straßenseite in die Piesau eingeleitet. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der anrechenbaren (Fahrbahn, Gehweg: 6,50m / 1,75m aufgeteilt $\triangleq$ 78,79% / 21,21%) aufgeteilt. - Die Unterhaltung obliegt der Stadt. - Der Anteil der Unterhaltung des Bundes wird an die Stadt Neuhaus abgelöst.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 97

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VI.224	1+253 (Lageplan 7)	Kaskade und Durchlass (Gewässer)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	- Bei Station 1+253 wird Außengebietswasser über eine Kaskade nördlich der B 281 und einen Durchlass DN 500 in Richtung Piesau abgeführt. - Der Durchlass ist durch einen Durchlass DN 800 zu ersetzen. Auch die Kaskade ist bedingt durch den Gehwegneubau zu erneuern. - Die Kosten für die Kaskade werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der anrechenbaren Breiten (Fahrbahn, Gehweg: 6,50m / 1,75m aufgeteilt $\pm$ 78,79% / 21,21%) aufgeteilt. - Die Kosten für den Durchlass trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
VI.225	1+400 (Lageplan 7)	Kanalrohr Außengebiets- entwässerung im Bereich Straßenquerung	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Der vorhandene Kanal DN 500 (GFK) bei Station 1+400 ist im Bereich der Straßenquerung durch einen Kanal DN 600 zu ersetzen. Auf Grund der geringen Tiefenlage ist wieder ein GFK-Rohr zu verwenden. - Der Schacht RW29 ist auf die vorhandene Leitung DN 500 zu setzen. - Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung obliegt der Stadt.
VI.226	1+441; 1+490; 1+538 (Lageplan 8)	Außengebietsentwässerung Stützbauwerk 7	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Das an der Oberkante des Stützbauwerkes 7 anfallende Oberflächenwasser wird gemäß Lageplan an den genannten Stationen mit einem Kanalrohr DN 200 auf der südlichen Straßenseite ins Gelände abgeführt. Dazu wird im Auslaufbereich des Rohres jeweils eine 0,50m breite Pflastermulde errichtet, über die das Wasser in eine Sickerpackung (ca. 5m²) läuft. - Bei Station 1+191 wird das Oberflächenwasser mit einem Kanalrohr DN 200 auf der südlichen Straßenseite in die Piesau eingeleitet.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 98

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort- setzung VI.226	1+441; 1+490; 1+538 (Lageplan 8)	Außengebietsentwässerung Stützbauwerk 7	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der anrechenbaren Breiten (Fahrbahn, Gehweg: 6,50m / 1,75m aufgeteilt $\pm$ 78,79% / 21,21%) aufgeteilt. - Die Unterhaltung obliegt der Stadt. - Der Anteil der Unterhaltung des Bundes wird an die Stadt Neuhaus abgelöst.
VI.227	1+587 (Lageplan 8)	Außengebietsentwässerung Stützbauwerk 8	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Das an der Oberkante des Stützbauwerkes 8 anfallende Oberflächenwasser wird gemäß Lageplan an der genannten Station mit einem Kanalrohr DN 200 in den vorhandenen RW-Schacht abgeführt. - Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der anrechenbaren Breiten (Fahrbahn, Gehweg: 6,50m / 1,75m aufgeteilt $\pm$ 78,79% / 21,21%) aufgeteilt. - Die Unterhaltung obliegt der Stadt. - Der Anteil der Unterhaltung des Bundes wird an die Stadt Neuhaus abgelöst.
VI.228	2+169 (Lageplan 11)	Kanalrohr Außengebiets- entwässerung im Bereich Straßenquerung (Gewässer)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	- Die Schachthaltung des Kanals DN 800 bei Station 2+169 ist durch ein Gussrohr gleicher Dimension zu ersetzen. Der vorhandene Kanal besitzt im Straßenbereich nur eine Überdeckung von ca. 30cm. Durch die Neuplanung verringert sich die Überdeckung an rechtem Straßenrand noch um 9cm. Die neue Schachthaltung ist deshalb ca. 50cm tiefer zu legen. Der nördliche der Straße gelegene Schacht erhält deshalb einen innenliegenden Absturz. Der untere Schacht, der zur Zeit einen Absturz besitzt, wird durch einen Schacht ohne Absturz ersetzt. - Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 99

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VI.229	2+390 (Lageplan 12)	Durchlass DN 800 (Gewässer)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	- Der vorhandene Durchlass DN 600 wird durch ein Gussrohr DN 800 ersetzt. Vor den vorhandenen Rechteckschacht im Auslaufbereich des Durchlasses ist ein neuer Schacht auf die Leitung DN 600 zu setzen, an den der neue Durchlass anzuschließen ist, da die Einbindung in den vorhandenen Schacht nicht möglich ist. - Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
VI.230	2+393 bis 2+481 links (Lageplan 12)	Mulde mit Regenwasserka- nal DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	- Im Bereich der Insel mit Fahrbahnverswenkung zur Geschwindigkeitsdämpfung am Ortseingang aus Richtung Saalfeld wird an der westlichen Straßenseite der vorhandene Straßengraben einschließlich des darunter liegenden Regenwasserkanales verdrängt, welcher abzubrechen ist. - Am neuen Fahrbahnrand ist eine Entwässerungsmulde anzuordnen. Des Weiteren ist gemäß Lageplan ein neuer Regenwasserkanal in diesem Bereich zu errichten. - Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
VII. Stützbauwerke				
VII.240	0+037 bis 0+044 links (Lageplan 1)	Bauwerk 0 Granitpalisaden	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Durch die Neugestaltung der Einmündung und der Nebenflächen ergibt sich zwischen dem Gehweg und der dahinterliegenden Fläche ein Höhengsprung. Auf Grund der westlichen Ufermauer kann diese Fläche nicht angehoben werden. - Zwischen Gehweg und Nebenfläche (Imbiss) ist eine 11m lange Stützmauer aus Granitpalisaden mit einer freien Höhe von 0,15 bis 0,40m zu errichten. Vor den Palisaden ist ein Knieleistengeländer als Absturzsicherung vorgesehen. Des Weiteren sind gemäß Lageplan im Bereich der Mauer 2 Stufen anzuordnen. - Die Kosten trägt gemäß ODR Nr. 15 die Stadt Neuhaus, der auch die Unterhaltung obliegt.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 100

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VII.241	0+072 bis 0+097 rechts (Lageplan 1)	Ingenieurbauwerk T 1 Stützwand an der Kaufhalle	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Durch die Fahrbahnverbreiterung infolge der Fußgängerquerungshilfe auf der B 281 wird der südliche Fahrbahnrand und somit auch der Gehweg verdrückt. Aus diesem Grund ist die vorhandene Stützmauer abzurechen und hinter dem Gehweg eine neue Stützmauer zu errichten. - Die Stützmauer wird aus Stahlbeton erstellt und erhält ein Geländer. - Die Länge des Bauwerkes beträgt 25,1 m, die freie Bauwerkshöhe 0,70 bis 1,70 m. - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 15 anteilig entsprechend dem Verhältnis Fahrbahn-, und Gehwegbreite durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und die Stadt Neuhaus. - Kostenteilung: Bund/ Stadt: 8,45m / 2,00m $\pm$ 80,9% / 19,1% - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt durch die Stadt Neuhaus. - Der Anteil der Unterhaltung des Bundes wird an die Stadt Neuhaus abgelöst.
VII.242	0+192 bis 0+214 rechts (Lageplan 1-2)	Palisaden hinter Gehweg	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Im genannten Abschnitt befindet sich der Gehweg oberhalb einer steilen Böschung. Um neben dem Gehweg ein 0,50m breites Bankett errichten zu können, auf dem ein Knieleistengeländer als Absturzsicherung zu errichten ist, ist hinter dem Bankett die Anordnung von Palisaden mit einer freien Höhe von ca. 0,30m erforderlich. - Die Kosten trägt gemäß ODR Nr. 15 die Stadt Neuhaus, der auch die Unterhaltung obliegt.
VII.243	0+245 bis 0+255 rechts (Lageplan 2)	Ingenieurbauwerk T 2 Stützwand am Haus 16 Flurstück 303/17	a) Eigentümer des Flurstückes 303/17 b) <u>quer zur Fahrbahn</u> Eigentümer des Flurstückes 303/17 und	- Die vorhandene Stützmauer weist keine ausreichende Standfestigkeit auf und ist durch eine neue Stahlbetonstützwand zu ersetzen. - Die Länge des Bauwerkes beträgt 14,40 m, die freie Bauwerkshöhe 0,80 bis 1,10m. - Auf dem Bauwerk ist ein Holzlattenzaun / Metallzaun zu installieren. - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 15 die Stadt Neuhaus.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 101

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort- setzung VI.243	0+245 bis 0+255 rechts (Lageplan 2)	Ingenieurbauwerk T 2 Stützwand am Haus 16 Flurstück 303/17	b) <u>längs zur Fahrbahn</u> Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten übernimmt für den parallel zum Gehweg verlaufenden Teil der Stützmauer die Stadt. Die senkrecht zum Gehweg verlaufenden Teile der Stützmauer sind vom Eigentümer des Privatgrundstückes zu unterhalten.
VII.244	0+706 bis 0+729 links (Lageplan 4)	Ingenieurbauwerk B 3.1 Stützwand vor Bahn Pfeiler Flurstück 260/8	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Der Fahrbahnrand verschiebt sich in nördliche Richtung. Somit ist durch die Anlage eines neuen Gehweges die vorhandene Stützmauer durch eine neue Stahlbetonmauer zu ersetzen. - Die Länge des Bauwerkes beträgt 23,40 m, die freie Bauwerkshöhe ca. 1,40m. - Auf der neuen Stützwand ist ein Geländer zu errichten. - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 15 anteilig entsprechend dem Verhältnis Fahrbahn- und Gehwegbreite durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und die Stadt Neuhaus. - Kostenteilung Bund/ Stadt: 6,50m / 1,75m $\triangleq$ 78,79% / 21,21% - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten obliegt der Stadt Neuhaus. Der Anteil der Unterhaltung des Bundes wird an die Stadt Neuhaus abgelöst.
VII.245	0+729 bis 0+755 links (Lageplan 4)	Ingenieurbauwerk B 3.2 Stützwand um Bahn Pfeiler	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Der neue Gehweg ist in diesem Abschnitt aus Platzgründen um den Pfeiler des Bahnviaduktes herumzuführen. Auf Grund der vorhandenen Böschung ist der Bau einer Stützwand erforderlich. - Die Stützwand wird als Vernagelung mit Sichtbeton ausgeführt. - Die Länge des Bauwerkes beträgt 31,60 m, die freie Bauwerkshöhe 1,35 bis 3,20m. - Die Kosten trägt gemäß ODR Nr. 15 die Stadt Neuhaus, der auch die Unterhaltung obliegt.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 102

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VII.246	1+017 bis 1+049 links (Lageplan 6)	Ingenieurbauwerk B 4.1 Stützwand bei Haus 65 Flurstück 20/3	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Die vorhandene Stützwand weist mehrere Ausbeulungen auf und lässt den Bau eines Gehweges auf Grund der verbleibenden geringen Breite nicht zu. - Aus diesem Grund ist auf einer Länge von 32m eine neue Stützmauer mit einer freien Bauwerkshöhe von 2,40m zu errichten. - Die Stützwand wird als rückverankerte Stützwand mit Verkleidung ausgebildet und erhält ein Geländer. - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 15 anteilig entsprechend dem Verhältnis Fahrbahn-, und Gehwegbreite durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und die Stadt Neuhaus. - Kostenteilung Bund/ Stadt: 6,50m / 1,75m $\triangleq$ 78,79% / 21,21% - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt durch den künftigen Eigentümer. Der Anteil der Unterhaltung des Bundes wird an die Stadt Neuhaus abgelöst.
VII.247	1+050 bis 1+336 links (Lageplan 6-7)	Ingenieurbauwerk B 4.2 Stützwand entlang B 281	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- An der nördlichen Fahrbahnseite ist ein Gehweg anzuordnen. Auf Grund der anstehenden Böschung ist der Bau einer Stützwand erforderlich. - Die Ausbildung erfolgt als rückverankerte Stützwand mit Sichtbeton. - Die Länge des Bauwerkes beträgt 285,0 m, die freie Bauwerkshöhe i.M. 2,0m. - An der Oberkante der Mauer wird eine Entwässerungsmulde angeordnet, die das anfallende Oberflächenwasser sammelt, das über Abläufe und Stichleitungen auf die südliche Fahrbahnseite abgeführt wird (siehe auch Pkt.VI Entwässerung). - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 15 bis Station 1+269 anteilig entsprechend dem Verhältnis Fahrbahn-, und Gehwegbreite durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und die Stadt Neuhaus. - Kostenteilung Bau-km 1+050 bis 1+269 TLBV/Stadt: 6,50m/1,75m $\triangleq$ 78,79%/ 21,21%. Von Station 1+269 bis 1+336 trägt die Stadt Neuhaus die Kosten. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt durch die Stadt Neuhaus. Der Anteil der Unterhaltung des Bundes (Bau-km 1+050 bis 1+269) wird an die Stadt Neuhaus abgelöst.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 103

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VII.248	1+336 bis 1+388 links (Lageplan 7)	Ingenieurbauwerk B 5 Stützwand entlang im Be- reich Haus Nr. 67	a) und b) Stadt Neuhaus Saalfelder Straße 4 98739 Lichte	- An der nördlichen Fahrbahnseite ist ein Gehweg anzuordnen. Die vorhandene Stützmauer ist auf Grund des schlechten Zustandes zu erneuern. - Die Ausbildung erfolgt als monolithische Stahlbetonwand mit Sichtbeton. - Die Länge des Bauwerkes beträgt 52,0 m, die freie Bauwerkshöhe 0,90 bis 1,50m. - Die dahinter existierenden Mauern auf Privatgrundstück müssen im Zuge des Stützmauerbaues abgebrochen werden. - Die Kosten für den Abschnitt von Station 1+336 bis 1+356 trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kostentragung für die restliche Stützmauer erfolgt gemäß ODR Nr. 15 von Station 1+356 bis Station 1+388 anteilig entsprechend dem Verhältnis Fahrbahn-, und Gehwegbreite durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und die Stadt Neuhaus. - Kostenteilung Bund/ Stadt: 6,50m / 1,75m $\triangleq$ 78,79% / 21,21% - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt durch die Stadt. Der Anteil der Unterhaltung des Bundes (Bau-km 1+356 bis 1+388) wird an die Stadt Neuhaus abgelöst.
VII.249	1+383 bis 1+401 rechts (Lageplan 7)	Ingenieurbauwerk T 6 Stützwand Haus Nr. 46 Flurstück 50/1 und 55/4	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	- Das Haus Nr. 46 steht unterhalb der B 281. Somit wird die Last der Straße auf die Hauswand abgetragen. Aus diesem Grund ist hier eine neue Stützmauer zu errichten. - Die Ausbildung der Stützmauer erfolgt als überschnittene Bohrpfahlwand, die eine Länge von 17,60m und eine Einbindetiefe von 5,00m erhält. - Die Kosten trägt gemäß ODR Nr. 15 die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, der auch die Unterhaltung obliegt.
VII.250	1+410 bis 1+421 links (Lageplan 8)	Ingenieurbauwerk B 7 Stützwand Haus Nr. 73 Flurstücke 52/3, 53/14	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Nördlich der Fahrbahn wird ein Gehweg angeordnet. Die vorhandene Stützmauer wird durch den Gehweg verdrängt und ist deshalb zu erneuern.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 104

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort- setzung VII.250	1+410 bis 1+421 links (Lageplan 8)	Ingenieurbauwerk B 7 Stützwand Haus Nr. 73 Flurstücke 52/3, 53/14	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Die Stützwand wird als Schwergewichtswand aus großformatigen Natursteinen ausgebildet und erhält bis zur Treppe eine Länge von 11m und eine Höhe von ca. 1,40m. Auf der Mauer ist als Absturzsicherung ein Rohrgeländer zu errichten. - An der Oberkante der Mauer wird eine Entwässerungsmulde angeordnet, die das anfallende Oberflächenwasser sammelt, das über Abläufe und Stichleitungen auf die südliche Fahrbahnseite abgeführt wird (siehe auch Pkt.VI Entwässerung). - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 15 anteilig entsprechend dem Verhältnis Fahrbahn-, und Gehwegbreite durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und die Stadt Neuhaus. - Kostenteilung Bund/ Stadt: 6,50m / 1,75m $\triangleq$ 78,79% / 21,21% - Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer. Der Anteil der Unterhaltung des Bundes wird an die Stadt Neuhaus abgelöst.
VII.251	1+423 bis 1+552 links (Lageplan 8)	Ingenieurbauwerk B 7 Stützwand Haus Nr. 73 Flurstücke 53/14 und 53/19	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Nördlich der Fahrbahn wird ein Gehweg angeordnet. Auf Grund der vorhandenen Böschung ist der Bau einer Stützwand erforderlich. - Die Stützwand wird als Schwergewichtswand aus großformatigen Natursteinen ausgebildet und erhält eine Länge von 129m und eine freie Höhe von 1,40 bis 2,60m. Auf der Mauer ist als Absturzsicherung ein Rohrgeländer zu errichten. - An der Oberkante der Mauer wird eine Entwässerungsmulde angeordnet, die das anfallende Oberflächenwasser sammelt, das über Abläufe und Stichleitungen auf die südliche Fahrbahnseite abgeführt wird (siehe auch Pkt.VI Entwässerung). - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 15 anteilig entsprechend dem Verhältnis Fahrbahn-, und Gehwegbreite durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und die Stadt Neuhaus. - Kostenteilung Bund/ Stadt: 6,50m / 1,75m $\triangleq$ 78,79% / 21,21% - Die Unterhaltung obliegt der Stadt. Der Anteil der Unterhaltung des Bundes wird an die Stadt Neuhaus abgelöst.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 105

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VII.252	1+552 bis 1+588 links (Lageplan 8)	Ingenieurbauwerk B 8 Stützwand Haus Nr. 83 Flurstück 152/4	a) - b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Nördlich der Fahrbahn wird ein Gehweg angeordnet. Die vorhandene Stützmauer wird durch den Gehweg verdrängt und ist deshalb zu erneuern. - Die Stützwand wird als Blocksteinwand oder verankerte Vormauerung mit offenen Fugen ausgebildet und erhält eine Länge von 36m und eine Höhe von 1,50m bis 3,25m. Auf der Mauer ist als Absturzsicherung ein Rohrgeländer zu errichten. - An der Oberkante der Mauer wird eine Entwässerungsmulde angeordnet, die das anfallende Oberflächenwasser sammelt, das über Abläufe und Stichleitungen auf die südliche Fahrbahnseite abgeführt wird (siehe auch Pkt.VI Entwässerung). - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 15 anteilig entsprechend dem Verhältnis Fahrbahn-, und Gehwegbreite durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und die Stadt Neuhaus. - Kostenteilung Bund/ Stadt: 6,50m / 1,75m $\triangleq$ 78,79% / 21,21% - Die Unterhaltung obliegt der Stadt. Der Anteil der Unterhaltung des Bundes wird an die Stadt Neuhaus abgelöst.
VII.253	1+878 bis 1+883 links (Lageplan 10)	Ingenieurbauwerk B 8.1 Zufahrt Haus Nr. 95 Flurstück 162/5	a) und b) Eigentümer Flurstück 162/5	- Im Zuge der Anpassung der Zufahrt an die neue Fahrbahn ist die Stützmauer auf einer Länge von 5,0m zu ersetzen. - Die Stützwand wird als Winkelstützwand ausgebildet und erhält eine freie Höhe von 0,70 bis 1,70m. - Die Kostentragung erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 106

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VII.254	2+015 bis 2+090 rechts (Lageplan 11)	Ingenieurbauwerk T 9 Stützwand an der Piesau Flurstück 180/6	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	- An der südlichen Straßenseite wird neben der Piesau ein neuer Gehweg angelegt. Gleichzeitig verschiebt sich der südlich Fahrbahnrand in Richtung der Piesau. - Aus diesem Grund ist hier am Gehwegrand ein neues Stützbauwerk zu errichten. - Die Stützwand wird als monolithische Stahlbetonwand ausgebildet und erhält eine Länge von 75m und eine freie Höhe von 0,50m bis 3,70m. Als Absturzsicherung dient eine Betonbrüstung, auf der ein Handlauf angebracht wird. - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 15 anteilig entsprechend dem Verhältnis Fahrbahn-, und Gehwegbreite durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und die Stadt Neuhaus. - Kostenteilung Bund/ Stadt: 6,50m / 1,75m $\triangleq$ 78,79% / 21,21% - Die Unterhaltung obliegt dem Bund, vertreten durch das TLBV. Die Stadt löst die anteiligen Unterhaltungskosten an den Bund ab.
VII.255	2+207 bis 2+224 links (Lageplan 11-12)	Ingenieurbauwerk T 10 Stützwand zwischen Haus Nr. 115 und 117 Flurstück 288/5	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- An der nördlichen Straßenseite wird ein Gehweg angeordnet. - Da die vorhandene Mauer aus Pflanzsteinen die Verkehrslasten der Fahrbahn nicht aufnehmen kann, ist eine neue Stützwand zu errichten. - Die Stützwand wird als monolithische Stahlbetonwand ausgebildet. Sie erhält eine Länge von 14,50m und eine freie Höhe von 0,40m bis 1,90m. Auf dem Bauwerk ist ein Füllstabgeländer anzubringen. - Die Kostentragung erfolgt durch die Stadt Neuhaus. - Die Unterhaltung obliegt der Stadt.